

**Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 32 C, 1. Änderung
der Kreisstadt Euskirchen,
Ortsteil Euskirchen**

(Bereich zwischen dem Grünzug entlang des Veybachs, der Straße In den Herrenbenden sowie dem Keltenring)

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Inhaltsverzeichnis

Begründung des Bebauungsplans

1.	Der Geltungsbereich.....	1
1.1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	1
1.2.	Lage und Topographie	1
1.3.	Bisherige Nutzung.....	1
2.	Planerfordernis und Zielsetzung der Planung.....	1
2.1.	Planerfordernis	1
2.2.	Städtebauliche Zielsetzung	2
2.3.	Begründung der Verfahrenswahl	2
3.	Übergeordnete Planungen	3
3.1.	Ziele der Raumordnung	3
3.2.	Flächennutzungsplan	3
3.3.	Landschaftsplan	4
3.4.	Hochwassergefahrenkarte.....	4
3.5.	Bestehendes Planungsrecht.....	5
4.	Städtebauliches Konzept	5
4.1.	Bebauungskonzept.....	5
4.2.	Erschließungskonzept	5
4.3.	Grünstruktur	6
4.4.	Ver- und Entsorgung	6
5.	Begründung der Festsetzungen und sonstiger Planinhalte	6
5.1.	Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 2 BauGB)	6
5.2.	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr.4 BauGB)	6
5.3.	Flächen für den Gemeinbedarf (§9 (1) Nr. 5 BauGB).....	6
5.4.	Versorgungsflächen (§9 (1) Nr. 12 BauGB)	7
5.5.	Öffentliche und private Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 BauGB).....	7
5.6.	Nachrichtliche Übernahme (9 (6) BauGB)	7
5.7.	Sonstige Darstellungen	7
6.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	7
6.1.	Städtebauliche Belange.....	7

6.2.	Umweltbelange	8
6.3.	Soziale Belange.....	8
7.	Flächenbilanz.....	9
8.	Bodenordnung	9
9.	Kosten	9
10.	Rechtsgrundlagen	10

1. Der Geltungsbereich

1.1. Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 C umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 C (Gemarkung Euskirchen, Flur 24, Flurstücke 502, 556, 557 und 662).

1.2. Lage und Topographie

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Euskirchener Kernstadt zwischen dem Grünzug entlang des Veybachs im Norden und Westen, der Straße In den Herrenbenden im Osten sowie dem Keltenring im Süden. Neben der guten verkehrlichen Erschließung durch den Keltenring ist das Plangebiet stark beeinflusst von der Lage zwischen dem Veybach und der Erft. Die Mündung des Veybachs in die Erft liegt etwa 300 Meter nördlich des Geltungsbereichs. Entlang der beiden Wasserläufe ist ein Grünzug freigehalten worden, der als Naherholungsgebiet und als Überschwemmungsgebiet fungiert.

1.3. Bisherige Nutzung

Das Plangebiet wurde bislang, entsprechend der Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule, für die Unterbringung der Schule an der Erftaue genutzt. Diese wurde zum 31.07.2014 aufgegeben. Ein Gebäude und das Gelände werden seitdem in Teilen vorübergehend als Standort für eine Kindertagesstätte genutzt, die jedoch an einen Standort in die Südstadt verlegt werden soll, um den tatsächlich vorhandenen Bedarf wohnortnah abdecken zu können. Diesbezüglich gilt es eine Nachnutzung für das brach gefallene bzw. brach fallende Grundstück zu finden.

2. Planerfordernis und Zielsetzung der

Planung 2.1. Planerfordernis

Im Hinblick auf die Nachnutzung der von der Planänderung umfassten Fläche hat sich die Möglichkeit ergeben, das Schulgebäude künftig als zentrale Unterbringungseinrichtung für Asylbewerber/innen in Trägerschaft des Landes NRW zu nutzen. In eine solche Unterbringungseinrichtung gelangen die Asylbewerber/innen im Anschluss an ihren Aufenthalt in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes NRW. Nach in der Regel vier bis sechs Wochen werden die Asylbewerber/innen von den als Zwischenstation fungierenden zentralen Unterbringungseinrichtungen auf die einzelnen Kommunen verteilt. Die Kapazität der Einrichtung soll bei maximal 304 Schlafplätzen liegen. Für die Realisierung dieser Nutzung schafft die Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 C höhere Rechtssicherheit.

2.2. Städtebauliche Zielsetzung

Die Bebauungsplanänderung umfasst insbesondere die Änderung der Zweckbestimmung der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche von „Schule“ zu „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der Schule An der Erftaue in eine zentrale Unterbringungseinrichtung für Asylbewerber/innen zu schaffen. Damit wird ein städtebaulicher Beitrag im Umgang mit der zunehmenden Zahl der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge geleistet. Gleichzeitig wird ein brach gefallenes bzw. brach fallendes innerstädtisches Grundstück einer neuen Nutzung zugeführt, die gleichzeitig von der integrierten Lage und der Nähe zum Naherholungsgebiet profitiert. Außerdem wird ein Teil des Grünzugs entlang des Veybachs planungsrechtlich gesichert.

2.3. Begründung der Verfahrenswahl

Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 32 C, Ortsteil Euskirchen erfolgt gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Hierfür sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1. der Bebauungsplan muss für die Wiedernutzbarmachung von Flächen der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden,
2. die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²),
3. es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Gesetzen über die Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen und
4. es dürfen keine europäischen Schutzgebiete nach der FFH – oder Vogelschutzrichtlinie betroffen sein.

Die Größe der Grundfläche bzw. die zukünftig versiegelte Fläche liegt bei etwa 2.800 m², so dass eine Vorprüfung des Einzelfalles, die ab einer Grundflächengröße von 20.000 m² durchzuführen wäre, nicht notwendig ist. Da auch die übrigen Bedingungen erfüllt sind, kann für die Änderung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB angewendet werden. Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Planverfahren Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Zudem ist kein Ausgleich erforderlich, da der Eingriff als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gilt.

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 den Beschluss zur 1. Planänderung gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. §§ 1 (8) u. 13a BauGB gefasst.

Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i. V. m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.03.2015 bis 04.05.2015 einschließlich. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.03.2015.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32 C, 1. Änderung, Ortsteil Euskirchen, wurde am 23.06.2015 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

3. Übergeordnete Planungen

3.1. Ziele der Raumordnung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, ist der östliche Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Für den westlichen Teil enthält der Regionalplan die Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit zusätzlicher Ausweisung als Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung.

3.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt im Bereich des Plangebiets für den zu überbauenden Teil der Fläche eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule dar (vgl. Abb.). Der westliche Teil des Plangebietes sowie die nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Freifläche sind im Flächennutzungsplan als Grünfläche und Überschwemmungsgebiet dargestellt.

Abb.: Ausschnitt FNP



3.3. Landschaftsplan

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplans ist das Gebiet westlich und nördlich des Schulgebäudes als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Insbesondere zur Erhaltung und Optimierung der Freiraumfunktionen eines zusammenhängenden Grünzuges zwischen Siedlungs- und Gewerbeflächen, wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung sowie zur Verbesserung des lokalen Biotopverbundes.

Ebenso enthält der Landschaftsplan in der Entwicklungskarte für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes das Ziel des Erhalts der Flächen als Erholungsflächen für die naturverträgliche Freizeitgestaltung und die Erholung.

3.4. Hochwassergefahrenkarte

In der maßgeblichen Hochwassergefahrenkarte ist der nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende Bereich als Überschwemmungsgebiet der Erft festgesetzt. Entlang der westlichen Grenze des Veybachs ist ein Überschwemmungsgebiet für den Veybach festgelegt. Im Plangebiet selbst befindet sich kein Überschwemmungsgebiet.

3.5. Bestehendes Planungsrecht

Der Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 C, Ortsteil Euskirchen. In diesem ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt. Lediglich im nordöstlichen Teil ist ein kleiner Bereich als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Umformerstation“ festgelegt. Als Maß der baulichen Nutzung bestimmt der B-Plan eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,9 bei maximal dreigeschossiger Bauweise. Außerdem ist eine offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Fläche hat einen drei bzw. vier Metern breiten Abstand zur Flurstücksgrenze des Schulgrundstücks (Flurstück Nr. 662).

4. Städtebauliches Konzept

Der Standort an Keltenring und Erftaue ist für die zentrale Unterbringungseinrichtung von Asylbewerber/innen gewählt worden, da er hierfür gute Lagevoraussetzungen bietet. Zum einen ist die Euskirchener Innenstadt mit seinen Einkaufs- und Freizeitangeboten fußläufig gut zu erreichen. Zum anderen bestehen mit dem entlang westlich und nördlich des Schulgrundstücks verlaufenden Grünzug in unmittelbarer Nähe Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Des Weiteren bietet der Schulkomplex, vor allem mit der kleinteiligen, eingeschossigen und um einzelne Hofsituationen angeordneten Bebauung, die Möglichkeit zur dezentralen Unterbringung der Flüchtlinge in kleineren Gruppen. Unzumutbare Interessenskonflikte zur angrenzenden Wohnbebauung werden vermieden, da das Grundstück aufgrund des angrenzenden Grünzuges sowie der Lage am Keltenring einen relativ großen Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung aufweist.

4.1. Bebauungskonzept

Für die Realisierung der zentralen Unterbringungseinrichtung für Asylbewerber/innen kann das bestehende Schulgebäude nach einem entsprechenden Umbau genutzt werden. Nur im südwestlichen Bereich des Plangebietes soll mit einer in eingeschossiger Containerbauweise zu errichtenden zentralen Sanitäreinrichtung eine bauliche Ergänzung erfolgen. Im Eingangsbereich der Fläche im südöstlichen Teil des Grundstücks wird überdies ein Pförtnergebäude, ebenfalls in Containerbauweise, errichtet, über das vor allem aus Sicherheitsgründen eine Ein- und Auslasskontrolle erfolgt. Ebenfalls aus Sicherheitsgründen wird der das Grundstück umgebende Zaun von 1,20 auf ca. 2,00 Meter erhöht.

4.2. Erschließungskonzept

Die Erschließung erfolgt wie zur Zeit der Schulnutzung über die Straße in den Herrenbenden sowie den Keltenring. Für den ruhenden Verkehr sind **zwölf** Stellplätze

veranschlagt, die auf dem ehemaligen Lehrerparkplatz im Süd-Westen der Fläche
untergebracht werden.

4.3. Grünstruktur

Der westlich des Schulgrundstücks liegende Freiraumbereich wird seiner tatsächlichen Nutzung entsprechend als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage planungsrechtlich gesichert (öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage). Der zu ändernde Bebauungsplan setzt hier derzeit Gemeinbedarfsfläche ohne überbaubare Grundstücksfläche fest.

4.4. Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung des vorhandenen Gebäudekomplexes wie für die neu zu errichtenden Container können die bestehenden Infrastruktureinrichtungen genutzt werden.

5. Begründung der Festsetzungen und sonstiger Planninhalte

5.1. Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die GRZ wird mit der Bebauungsplanänderung von 0,3 auf 0,4 erhöht. Dies ermöglicht einerseits die Unterbringung der zusätzlichen baulichen Anlagen. Andererseits entspricht dies der Obergrenze Allgemeiner Wohngebiete gem. § 17 BauNVO, die den Charakter der umgebenden Bebauung prägen. Analog wird die GFZ von 0,9 auf 1,2 erhöht. Die maximal dreigeschossige Bauweise wird in der Bebauungsplanänderung beibehalten.

5.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr.4 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gegenüber der Festsetzung in Bebauungsplan Nr. 32 C geringfügig verändert. Entlang der östlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereichs wird die überbaubare Grundstücksfläche um einen Meter erweitert, so dass sich ein Abstand von drei Metern zur Flurstücksgrenze ergibt. Auch entlang der westlichen Grundstücksgrenze und um das Transformatorgebäude ist nun ein Abstand von drei Metern festgesetzt. Wie in Bebauungsplan Nr. 32 C ist weiterhin offene Bauweise festgesetzt.

5.3. Flächen für den Gemeinbedarf (§9 (1) Nr. 5 BauGB)

Im Hinblick auf die Gemeinbedarfsfläche ändert sich die bisherige Zweckbestimmung „Schule“. Stattdessen ist nun als Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Zudem wird die Gemeinbedarfsfläche

5.4. Versorgungsflächen (§9 (1) Nr. 12 BauGB)

Das nordöstliche Flurstück ist in der Bebauungsplanänderung weiterhin als Fläche für Versorgungseinrichtungen festgesetzt.

5.5. Öffentliche und private Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 BauGB)

Der westliche Teil des Geltungsbereichs (Flurstücke 556 und 557) ist im geänderten Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Dies entspricht der tatsächlich vorhandenen Nutzung. Zudem wird hiermit den Vorgaben aus dem Regionalplan, dem Landschaftsplan sowie dem Flächennutzungsplan entsprochen und die Fläche als Naherholungsraum gesichert.

5.6. Nachrichtliche Übernahme (9 (6) BauGB)

Entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplans wird für den westlichen Teil des Bebauungsplans (Flurstücke 556 und 557) der entsprechende Teil des Landschaftsschutzgebietes nachrichtlich aus dem Landschaftsplan übernommen.

5.7. Sonstige Darstellungen

Aufgrund des nördlich an den Planbereich grenzenden Überschwemmungsgebietes enthält die Planzeichnung einen Hinweis auf das Überschwemmungsgebiet der Erft sowie auf das nördlich weiterlaufende Landschaftsschutzgebiet.

6. Auswirkungen des Bebauungsplanes

Grundsätzlich sind mit der geplanten Änderung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht keine wesentlichen Auswirkungen auf die städtebauliche Situation oder die Umwelt zu erwarten. Vielmehr wird mit der Bebauungsplanänderung ein Beitrag zum Umgang mit der steigenden Zahl von Flüchtlingen geleistet.

6.1. Städtebauliche Belange

Da der vorhandene Baukörper nach einem Umbau weiter genutzt wird und sich lediglich an den Südteil des Gebäudes anknüpfend eine geringfügige bauliche Erweiterung ergibt, hat das Vorhaben geringe städtebauliche Auswirkungen. Unzumutbare Interessenskonflikte zur angrenzenden Wohnbebauung werden vermieden, da das Grundstück aufgrund des angrenzenden Grünzuges sowie des Keltenringes einen relativ großen Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung aufweist.

Hinsichtlich des Verkehrs wird sich mit der neuen Nutzung eine geringere Belastung im Vergleich zum Schulbetrieb ergeben. Für die Unterbringungseinrichtung sind

Bebauungsplan Nr. 32 C / 1. Änderung

lediglich zwölf Stellplätze veranschlagt, die auf dem ehemaligen Lehrerparkplatz im Süd-Westen der Fläche untergebracht werden.

Das Plangebiet ist durch den Verkehrslärm des südlich entlang der Bebauungsplangrenze verlaufenden Keltentrings vorbelastet. Im Rahmen der 2012 erfolgten Erarbeitung des Lärmaktionsplans sind die Kennwerte für relevante Straßenzüge im Euskirchener Stadtgebiet berechnet worden. Für den Keltentring ist dabei keine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV festgestellt worden (max. 70 Dezibel (A) am Tage, max. 60 Dezibel (A) in der Nacht). Schädliche Umwelteinwirkungen sind demgemäß nicht vorhanden. Angesichts der Vorbelastung, der großen Bedeutung des sozialen Belangs der Schaffung von Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und des nicht auf Dauer angelegten Aufenthalts der Flüchtlinge (ca. 4-6 Wochen) ist daher keine unverhältnismäßige Belastung durch Lärmimmissionen festzustellen.

6.2. Umweltbelange

Entsprechend der geringen baulichen Erweiterung ergeben sich geringe zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt. Hier ergibt sich durch die Errichtung einer zentralen Sanitäranlage im Südteil der Fläche sowie eines Pförtnergebäudes im Südteil der Fläche eine zusätzliche Versiegelung von ca. 200 m². Wegen des bereits vorhandenen Baukörpers und angesichts des großen sozialen Nutzens, der mit der Ansiedlung der zentralen Unterbringungseinrichtung verbunden ist, sind diese Erweiterungen jedoch verhältnismäßig. Zudem verhindert die Nutzung eines brach gefallenen bzw. eines brach fallenden Gebäudekomplexes in integrierter Lage die zusätzliche bauliche Inanspruchnahme gegenwärtig noch nicht bebauter unversiegelter Grundstücke. Insofern handelt es sich bei diesem Vorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung, womit den allgemeinen Planungsleitlinien des BauGB entsprochen wird (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Überdies wird das im Landschaftsplan festgesetzte Landschaftsschutzgebiet zwischen Veybach und der Erft mit der Bebauungsplanänderung planungsrechtlich gesichert.

6.3. Soziale Belange

Mit der Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge verbessert. Die integrierte Lage ermöglicht den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten in fußläufiger Entfernung. Zudem befindet sich ein Naherholungsgebiet in unmittelbarer Nähe. Außerdem ermöglicht die dezentrale Einteilung des Gebäudekomplexes eine aufgelockerte Unterbringung der Asylbewerber/innen.

Damit trägt die Bebauungsplanänderungen der zweiten BauGB-Novelle des Jahres 2014 Rechnung (BauGB-Novelle 2014 II), mit der die Belange von Flüchtlingen oder

Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung in den Katalog der besonderen Planungsleitlinien des BauGB aufgenommen worden sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB).

7. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gliedert hinsichtlich der Flächenbilanz wie folgt:

	Größe (m²)	Anteil (%)
Geltungsbereich	9904	100
Gemeinbedarfsfläche	7094	71,5
Versorgungsfläche	45	0,5
Öffentliche Grünfläche	2764	28

8. Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans B-Plan Nr. 32 C und des Durchführungsplans Nr. 32 erfolgt. Mit der vorliegenden Planänderung werden keine weiteren Maßnahmen notwendig.

9. Kosten

Der Stadt Euskirchen entstehen durch die Planänderung selbst keine Kosten. Die mit der Planänderung bezweckte Umnutzung der Schule in eine zentrale Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge und der dafür notwendige Umbau des Gebäudes bzw. die geringe bauliche Ergänzung sowie der Umzug der Kita haben erhebliche Kosten zur Folge. Diese werden jedoch durch die vom Land NRW als Träger der Einrichtung zu entrichtende Miete sowie die Einsparungen bei den wegfallenden Flüchtlingsunterbringungen voraussichtlich überkompensiert.

10. Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsvorschriften zu Grunde:

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. 294)
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878)

Euskirchen, den 10.07.2015

gez. Dr. Uwe Friedl

Bürgermeister